

**2. Änderungssatzung vom 04.11.2015
zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den
Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst
vom 15.12.2006**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit.f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023 sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 01.10.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst vom 15.12.2006

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

1.

Die Anlage 1 zur Satzung erhält die folgende Fassung:

Anlage 1

der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen

Sportanlagen im Sinne des § 2 der o.g. Satzung sind folgende Anlagen:

1. Schwimmbäder

- 1.1 Hallenbad Büttgen
- 1.2 Kleinschwimmbad Kaarst

2. Turn- und Sporthallen

- 2.1 Einfachturnhalle KGS Kaarst, Alte Heerstraße
- 2.2 Dreifachturnhalle Georg-Büchner Gymnasium
- 2.3 Dreifachturnhalle „Stadtparkhalle“, Pestalozzistraße
- 2.4 Einfachturnhalle Albert-Einstein Gymnasium
- 2.5 Einfachturnhalle GGS Vorst, Antoniusplatz
- 2.6 Einfachturnhalle Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz
- 2.7 Zweifachturnhalle Holzbüttgen, Bruchweg

- 2.8 Einfachturnhalle Bussardstraße
- 2.9 Einfachturnhalle Matthias-Claudius-Schule, Grünstraße
- 2.10 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Halestraße
- 2.11 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Neusser Straße
- 2.12 Einfachturnhalle Martinusschule, Halestraße
- 2.13 Einfachturnhalle Hauptschule Büttgen, Aldegundisstraße
- 2.14 Einfachturnhalle (Gymnastikhalle) Realschule Büttgen, Hubertusstraße
- 2.15 Einfachturnhalle Realschule Büttgen, Hubertusstraße
- 2.16 Einfachturnhalle GS Budica, Lichtenvoorderstraße
- 2.17 Einfachturnhalle GGS Stakerseite, Pestalozzistraße

3. Sportplätze- und anlagen

- 3.1 Sportplatz Pestalozzistraße – Aschenplatz Großspielfeld
- 3.2 Sportanlage Kaarster See - Leichtathletikanlage
- 3.3 Sportanlage Kaarster See – Rasenplatz Großspielfeld
- 3.4 Sportanlage Kaarster See - Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 3.5 Sportanlage Kaarster See – Kunstrasenplatz Kleinspielfeld
- 3.6 Sportanlage Büttgen – Rasenplatz Großspielfeld
- 3.7 Sportanlage Büttgen – Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 3.8 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Leichtathletikanlage
- 3.9 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasen Großspielfeld
- 3.10 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasen Kleinspielfeld
- 3.11 Sportplatz Bruchweg – Aschenplatz Großspielfeld

2.

Die Anlage 2 zur Satzung erhält die folgende Fassung:

Anlage 2

der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen

die Sportanlagen der Stadt Kaarst

Nutzergruppe: in Kaarst ansässige gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Sportanlage	Beitrag/h
Einfachturnhallen	1, 20 €
Zweifachturnhallen	2,40 €
Dreifachturnhallen	3,60 €
Schwimmbad Büttgen	4,80 €
Kleinschwimmbad Kaarst	3,00 €

Außensportanlagen

Leichtathletikanlagen	1,20 €
Rasenplätze / Kunstrasenplätze	1,80 €
Aschenplätze	1,20 €

3.

Die Anlage 3. zur Satzung erhält die folgende Fassung:

Anlage 3

der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen

die Sportanlagen der Stadt Kaarst

Nutzergruppe: auswärtige gemeinnützige Vereine/Organisationen

Sportanlage	Beitrag/h
Einfachturnhallen	13,00 €
Zweifachturnhallen	19,50 €
Dreifachturnhallen	26,00 €
Schwimmbad Büttgen	26,00 €
Kleinschwimmhalle Kaarst	18,00 €
Außensportanlagen	
Leichtathletikanlagen	18,00 €
Rasenplätze / Kunstrasenplätze	25,00 €
Aschenplätze	18,00 €

4.

Die Anlage 4. zur Satzung erhält die folgende Fassung:

Anlage 4

der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen

Beitragsverzeichnis für**die Sportanlagen der Stadt Kaarst**

Nutzergruppe: private und gewerbliche Nutzer

Sportanlage	Beitrag/h
Einfachturnhallen	26,00 €
Zweifachturnhallen	39,00 €
Dreifachturnhallen	52,00 €
Schwimmbad Büttgen	52,00 €

Kleinschwimmhalle Kaarst	36,00 €
Außensportanlagen	
Leichtathletikanlagen	36,00 €
Rasenplätze / Kunstrasenplätze	50,00 €
Aschenplätze	36,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 04.11.2015

Die Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus